

Effektiver Forderungseinzug für den Mittelstand

Jahrelang hatte Heinrich Meier, Geschäftsführer der Firma Meier GmbH, Mitarbeiter auf Umsatz getrimmt. Steigerungen von 5 Prozent und mehr waren stets zu verzeichnen. Doch nun sinkt der Umsatz, Zahlungstermine der Kunden werden nicht eingehalten, die Banken drehen den Hahn zu. Was ist zu tun ?

Ein Überblick

Vertragliche Sicherungsmöglichkeiten sind vornehmlich Abtretung, Akontozahlung, Vorkasse, Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft und Grundschuld. Wer eine Absicherung versäumt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, nicht sorgfältig genug gewesen zu sein.

Der Schuldner sollte dringlich darauf achten, dass er bei Vertragsschluss zahlungswillig und zahlungsfähig ist, da ihm sonst der Vorwurf des Eingehungsbetruges gemacht werden könnte.

Die Prüfung der Zahlungsfähigkeit (= Bonität), System 100 bis 600 (Beurteilung wie Schulnoten), ist erste Unternehmerpflicht, unverzichtbar vor Vertragsschluss, kann in Sekundenschnelle über eine Wirtschaftsauskunft vorgenommen werden. Man erhält auch Erkenntnisse z.B. über Rechtsform, Bankverbindungen, Grundbesitz, Haftbefehle.

Trotz gewissenhaften Vorgehens kommt es aber vor, dass eine Firma, die gestern bonitätsmäßig noch „dicke dastand“, sich heute im Insolvenzverfahren befindet (Eigen- oder Fremdantrag). Mitschuld an dieser dramatischen Entwicklung trägt nach Expertenansicht vor allem die Politik. Weitere Ursache: Missmanagement der Unternehmensführung.

Was das innerbetriebliche Mahnverfahren betrifft: Mahnungen sind nicht unbedingt in jedem Fall erforderlich. Dies regelt das Gesetz. Deshalb: Anwaltsrat einholen. Grundsätzlich gilt: Die erste Mahnung deckt die Fälle ab, in denen der Schuldner vergessen hat zu zahlen. Wenn die Zahlungsmittel zur Befriedigung aller fälligen Schulden nicht mehr ausreichen, ist auch ein durchaus redlicher Schuldner gezwungen, zunächst an denjenigen zu leisten, der z.B. durch Kontenpfändung vorgegangen ist.

Titulierung und Zwangsvollstreckungshandlungen sollten dem Anwalt übertragen werden. Von Erteilung des Auftrages bis zum Geldeingang wird er zügig und effektiv vorgehen. Nach zwei Tagen weiß er schon, wie die Vollstreckung laufen muss (Antrag auf Eintragung von Sicherungshypotheken, Bankenpfändungen, Depots, Schließfächer pp.). Der Experte wird auch die Simultanvollstreckung durchführen. Das bedeutet: Mehrere Vollstreckungsarten gleichzeitig.

Auf Forderungsausgleich im Insolvenzverfahren kann man nicht hoffen. Fast in allen Fällen führen InsO-Angelegenheiten zum Forderungsverlust. Wenn jedoch eine Quote auszusütten ist, liegt sie in der Regel zwischen 1 bis 5 Prozent.

Häufig führen Befürchtungen, die Existenzgrundlage zu verlieren, zur Begehung von Insolvenzstraftaten: In ihrem Bestreben, die wirtschaftliche Basis für ihren Lebensunterhalt um jeden Preis zu erhalten, versuchen Unternehmer, „ihre“ Firma mit allen Mitteln zu retten. Folge ist oft der Versuch, Risiken auf (Waren- oder Geld-) Kreditgeber zu verlagern und - bei einem Scheitern der Sanierungsbemühungen - noch vorhandene Vermögensbestandteile, wie z.B. unbezahlte Warenvorräte oder ausstehende Forderungen, über den Unternehmenszusammenbruch hinweg zu retten. In manchen Fällen soll zudem einem bereits vorhandenen Auffangbetrieb durch diese Vorgehensweise ein akzeptabler wirtschaftlicher Start gesichert werden.

Darüber hinaus gilt:

Gerichtsvollzieher sind oft zu 150% belastet und kündigen auch ihre Besuche bei den Schuldnern an. In der Zwischenzeit wird Vermögen beiseite geschafft. Versicherungspolice, Barmittel pp. sind dann oft nicht mehr vorhanden.

Aber:

Wenn Mahnverfahren, Titulierung, Zwangsvollstreckungshandlungen effektiv und insbesondere zügig durchgeführt werden, lassen sich beachtliche Erfolge erzielen.

Optimierung von Geschäftsprozessen

Stadium der Vertragsanbahnung

Identitätsprüfung

- Feststellung der Rechtsform des Vertragspartners
- Feststellung der Vertretungsverhältnisse
- Feststellung und Überprüfung der Geschäftsanschrift
- Hinterfragung der Finanzausstattung

Bonitätsprüfung

- interne Informationen
- externe Informationen

Stadium des Vertragsschlusses

- Unterzeichnung des Vertrags/Auftrags durch den/die Vertretungsberechtigten
- Dokumentation von Inhalt, Umfang und Umständen der Auftragserteilung
- Genaue Beschreibung des Leistungsgegenstandes
- Eindeutige Definition der gegenseitigen Leistungspflichten
- Festlegung von Vorleistungspflichten/Abschlagszahlungen
- Aufnahme von Fälligkeitsregelungen, Höhe der Mahnkosten und Verzugszinsen
- Dokumentation von mündlichen Nebenabreden/Ergänzungen
- Bei Kaufleuten: Gerichtsstandsvereinbarung und ggf. Schiedsabrede

Stadium der Vertragsdurchführung

- Vollständige/mangelfreie Erfüllung der eigenen Leistungspflicht
- Dokumentation der Erfüllung der eigenen Leistungspflicht

Bevor man weitere Maßnahmen ergreift und in Verhandlungen mit dem Kunden tritt

- Buchungsunterlagen auf den neuesten Stand bringen
- Ermitteln, ob der Kunde bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder Haftbefehle vorliegen
- Abklären, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet (eröffnet) ist
- Feststellen, ob Grundbesitz vorhanden ist
- Bankverbindungen ermitteln
- Abklären, ob Kunde selbst Forderungen gegenüber Dritten hat
- Entscheiden, ob Kunde zu einem Gespräch gebeten / aufgesucht wird

Ratenzahlungen

- Schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung
- Zahl der Raten, Höhe der monatlichen Überweisungen, Termine, Höhe des Zinssatzes
- Gerät der Schuldner länger als 24 Stunden in Rückstand, ist der Rest sofort fällig
- Sparbuch als Sicherheit. Achtung: Festlegungsfrist, Stichwort
- Abtretung von Ansprüchen (auch Lohn/Gehalt)
- Sicherungsübereignung (z.B. KFZ, Briefmarken, Münzen)
- Grundschuldeintragung
- In die Ratenzahlungsvereinbarung mit aufnehmen, dass die Forderung tituliert wird. Schuldner verzichtet auf Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. Solange die Ratenzahlungsverpflichtung eingehalten wird: Keine Vollstreckungshandlungen.
- Bestätigen lassen, dass der Schuldner nach der jetzigen Kenntnis und vorliegender Liquiditätsplanung in der Lage ist und sein wird, die Raten pünktlich zu erbringen und auch sämtliche übrigen Gläubiger fristgerecht und innerhalb der üblichen Fälligkeitstermine zu befriedigen.

Weiterhin kann in die Ratenzahlungsvereinbarung eingebaut werden:

- Abschluss einer Lebensversicherung über die Gesamtsumme mit unwiderruflicher Abtretung der Ansprüche; Original-Police bleibt bei Ihnen. Einzahlungsbelege müssen vorgelegt werden.
- Selbstschuldnerische Bürgschaft
- Der Schuldner kann vor einem Notar auch ein Schuldanerkenntnis über die Gesamtsumme abgeben. Zahlt er danach nicht, sind Zwangsvollstreckungshandlungen möglich. Allerdings erst 14 Tage nach Zustellung der notariellen Urkunde.

Beschleunigung des Mahnverfahrens

Mahnung mit Fristsetzung und Klageandrohung von Ihnen abzuschicken.
Text: „Gemäß unserer Rechnung vom schulden Sie uns aus Warenlieferungen einen Betrag von €. Wir fordern Sie auf, die vorgenannte

Summe unverzüglich, spätestens jedoch bis zum (Eingang bei uns) zu zahlen. Sollte Zahlungseingang nicht fristgerecht bei uns zu verzeichnen sein, werden wir ohne weitere Ankündigung Klage auf Zahlung erheben / Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides einreichen.“

Vollstreckungsverfahren

Zwangsvollstreckungsarten

- Die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen erfolgt durch den Gerichtsvollzieher
- Die Pfändung in Forderungen und Rechte (Forderungspfändung) erfolgt durch das Vollstreckungsgericht
- Die Pfändung und Vollstreckung in Grundstücke erfolgt
 - im Verfahren zur Eintragung einer Zwangshypothek durch das Grundbuchamt,
 - im Verfahren der Grundstückszwangsversteigerung durch das Amtsgericht, Vollstreckungsgericht;
 - im Verfahren der Grundstückszwangsverwaltung ebenfalls durch das Amtsgericht, Vollstreckungsgericht

Forderungspfändung

Bankkonten, Schließfächer, Depots - auch bei mehreren Banken zugleich; gegenwärtige und zukünftige Pensions-/Rentenansprüche; Lohn-/Gehaltspfändung; Lohnschiebung; verschleiertes Arbeitseinkommen; Lebensversicherungsansprüche; Miet- und Pachteinnahmen.

Herausgabe von Kontoauszügen in der Zwangsvollstreckung

ZPO §§ 836 I 1 und III 1, 766, 765 a II analog

1. Hat der Gläubiger Ansprüche des Schuldners gegen ein Kreditinstitut gepfändet, die sowohl auf Auszahlung der positiven Salden gerichtet sind als auch auf die Auszahlung des dem Schuldner eingeräumten Kredits, muss in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf Antrag des Gläubigers die Pflicht zur Herausgabe sämtlicher Kontoauszüge aufgenommen werden.
2. Eine etwaige Verletzung des Rechts des Schuldners auf Geheimhaltung oder informationelle Selbstbestimmung durch Preisgabe der in den Kontoauszügen enthaltenen Informationen muss der Schuldner im Wege der Erinnerung geltend machen.
3. Der Gerichtsvollzieher kann in entsprechender Anwendung des § 765 a II ZPO die Herausgabe der Kontounterlagen an den Gläubiger um bis zu eine Woche aufschieben.

BGH, Beschl. v. 9.2.2012 - VII ZB 49/10 (LG Dresden)

Zum Sachverhalt

Das AG hat wegen einer titulierten Forderung der Gläubigerin über 678,78 Euro einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Dieser bezieht sich unter anderem auf angebliche, wie folgt bezeichnete Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin, eine Sparkasse:

1. Anspruch des Schuldners auf Gutschrift von zu seinen Gunsten eingehenden Beträgen
2. auf Auszahlung sowohl des sich zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses an die Drittschuldnerin ergebenden als auch jedes späteren aktiven Kontokorrentsaldos oder sonstiger Guthaben, auch zwischen den Abschlüssen
3. Auszahlung oder Überweisung des derzeitigen und jedes künftigen Guthabens an Dritte
4. Auszahlung des Dispositionskredits für den Fall des Abrufs durch den Schuldner
5. aus seinem bei der Drittschuldnerin geführten Sparkonto, auf Auszahlung des Guthabens und der ...Zinsen(...)
6. der Anspruch auf Zahlung und Leistung jeglicher Art aus dem zu dem Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto (...)
7. gemäß § 836 III ZPO wird angeordnet: Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben, insbesondere hat er herauszugeben Girovertrag, Sparvertrag, Sparbücher.

Da der Schuldner im vorliegenden Verfahren keinen Vortrag gehalten hat, aus dem sich Hinweise auf ein Geheimhaltungsinteresse oder eine Einschränkung der Herausgabepflicht wegen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergeben, waren sämtliche beantragten Unterlagen herauszugeben.

Herausgabe ungeschwärzter Kontoauszüge in der Zwangsvollstreckung

ZPO §§ 836 III 1, 857

1. Hat der Gläubiger Ansprüche des Schuldners gegen ein Kreditinstitut gepfändet, die sowohl auf Auszahlung der positiven Salden gerichtet sind als auch auf Auszahlung des dem Schuldner eingeräumten Kredits, muss in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf Antrag des Gläubigers die Pflicht zur Herausgabe sämtlicher Kontoauszüge aufgenommen werden.
2. Eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dahingehend, dass dem Schuldner gestattet wird, Schwärzungen in den Kontoauszügen vorzunehmen, kommt nicht in Betracht. Etwaige Verletzungen seiner Rechte auf Geheimhaltung oder informationelle Selbstbestimmung durch Preisgabe der in den Kontoauszügen enthaltenen Informationen muss der Schuldner im Wege der Erinnerung geltend machen (Fortführung von BGH, NJW 2012, 1081, zur Veröff. im BGHZ vorgesehen).

BGH, Beschl. v. 23.2.2012 - VII ZB 59/09 (LG Ingolstadt)

Sachpfändung

Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, kombiniert mit Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Erlass des Haftbefehls.

Vorpfändung

ist schon sofort nach Erlass des Vollstreckungsbescheides möglich und kann auch sogleich nach Verkündung des Urteils zur Zustellung gegeben werden. Hat die gleiche Wirkung wie ein Arrest, wenn die Pfändung innerhalb eines Monats ab Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbots erfolgt. Das Vorpfändungsformular wird gerichtet an das Amtsgericht, Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge.

Simultanvollstreckung

ist möglich. Mehrere Vollstreckungsarten werden genutzt z.B. Pfändung bei drei verschiedenen Banken (vorläufige Zahlungsverbote), Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek, Pfändung von Lohn-/Gehaltsansprüchen. Auch: Antrag an das Gericht auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils nach § 733 ZPO frühzeitig stellen.

Sicherungsvollstreckung

gemäß §§ 720a/750 Abs.3 ZPO.

Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung verurteilt worden ist, darf der Gläubiger ohne Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben, als

- a) bewegliches Vermögen gepfändet wird,
- b) im Weg der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Sicherungshypothek eingetragen wird.

Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a ZPO darf nur beginnen, wenn das Urteil mit Vollstreckungsklausel mindestens 2 Wochen vorher zugestellt ist.

Die Sicherungsvollstreckung verschafft dem Gläubiger einen wesentlichen Zeitvorsprung und führt oft zum Erfolg.

Sicherungshypothek

sollte immer eingetragen werden, auch wenn das Objekt belastet ist. Es ergeben sich immer wieder Möglichkeiten, über diese Maßnahme Zahlungen zu erhalten. Zweckmäßigerweise sollte man einen aktuellen Grundbuchauszug beschaffen und sofort mit dem Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek sich zu dem Amtsgericht, Grundbuchamt, begeben. Begründung: Eile ist geboten, da Eingänge (Anträge) mit Minutenstempel erfasst werden.

- Fortsetzung folgt -

Anwaltskanzlei

Dr.P.Wassermeyer

Tel. 0228 / 48 10 65

Fax 0228 43 29 81

info@ra-wassermeyer.de